



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen (Verlängerung der Geltungsdauer)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 22 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 12.05.2021 wird mit folgenden Maßgaben **bis zum 08.07.2021** (statt bisher 11.06.2021) **befristet**:

1. Der Nachweis der negativen COVID-19-Tests kann von den Beschäftigten nach Ziff. II.1.c, den in der Einrichtung betreuten Kindern nach Ziff. II.2.c und den sonstigen Personen nach Ziff. II.3. der Allgemeinverfügung vom 12.05.2021 durch Vorlage einer Bescheinigung eines COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 5 Abs. 1 CoronaVO erbracht werden (statt bisher im Sinne des § 4a CoronaVO).
2. Die auflösende Bedingung in Ziff. IV Absatz 2 der Allgemeinverfügung vom 12.05.2021 wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist am 09.06.2021 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.



I. BEGRÜNDUNG

Die Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 10.05.2021 bestehen fort; auf die Begründung wird insoweit verwiesen.

Die 7-Tage-Inzidenz ist im Stadtkreis Heilbronn zwar gesunken und liegt nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts seit dem 06.06.2021 unter dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

So. 06.06.2021	43,4
Mo. 07.06.2021	49,8
Di. 08.06.2021	48,2
Mi. 09.06.2021	45,8

Auch die Lage in den SKL-Kliniken hat sich entspannt. Am 07.06.2021 waren 20 Betten der COVID-Normalstation belegt. 12 Intensivbetten mit Beatmung waren durch COVID-Patienten belegt, davon wurden 5 Patienten beatmet.

Dabei wird der Schwellenwert der Inzidenz von 50 jedoch nur knapp unterschritten. Heilbronn gehört nach wie vor zu den 10 Stadt- und Landkreisen, mit der landesweit höchsten Inzidenz.

Die Kindertageseinrichtungen befinden sich wieder im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen; es besuchen daher mehr Kinder die Einrichtungen als während der Notbetreuung. Vom 25.05. bis 05.06.2021 dauerten die Pfingstferien, während derer Reisen ins Ausland in den Urlaub oder zu Familienbesuchen möglich waren. Nach den Sommerferien 2020 mit verstärkter Reisetätigkeit stiegen die Infektionszahlen durch Reiserückkehrer deutlich an. Es ist daher zunächst zu beobachten, ob dieser Effekt auch nach den Pfingstferien eintritt und die Inzidenz wieder steigt.

Nach wie vor sind wiederholt einzelne Kindertageseinrichtungen von positiven COVID-19-Fällen betroffen. Infektionen werden sowohl bei Kindern als auch bei Beschäftigten festgestellt. In den meisten Fällen werden diese Fälle durch die Testpflicht so rechtzeitig entdeckt, dass es zu keinen weiteren Ansteckungen in der Einrichtung kommt. Infektionsketten lassen sich hierdurch frühzeitig unterbrechen.

Kinder sind in der aktuellen Phase der Pandemie maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. In Heilbronn stellt sich die Altersverteilung der Neuinfektionen in der Woche vom 29.05.2021 bis 04.06.2021 wie folgt dar:



	Fälle	Anteil in %
0 bis 10	14	20,29
11 bis 20	7	10,14
21 bis 30	14	20,29
31 bis 40	15	21,74
41 bis 50	8	11,59
51 bis 60	6	8,70
61 bis 70	2	2,90
71 bis 80	3	4,35
81 bis 90	0	0,00
91 bis 100	0	0,00
Gesamt	69	100

In Baden-Württemberg insgesamt betrug im selben Zeitraum der der Infizierten > 60 Jahre an allen Fällen 13 %; der Anteil der Kinder und Jugendlichen (0 - 19 Jahre) 23 %. Der Anteil der Kinder ist damit in Heilbronn vergleichsweise hoch.

Nach einem Jahr Pandemie mit langen Phasen der Schließung von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Reduzierung auf eine Notbetreuung ist es für die Entwicklung der Kinder und eine Normalisierung des Alltags der Familien von besonders hoher Bedeutung, dass Kinderbetreuungseinrichtungen offen gehalten werden, ohne dass hier Infektionsrisiken für die Kinder und die Beschäftigten sowie deren Familien entstehen. Die Testpflicht ist hierzu ein wesentlicher Beitrag, mit dem die Öffnung der Einrichtungen so weit wie möglich gewährleistet werden soll. Die Testpflicht ist daher weiterhin erforderlich.

Die Geltung der Allgemeinverfügung wird daher verlängert. Die ursprünglich enthaltene auflösende Bedingung wird aufgehoben, weil das Infektionsgeschehen trotz gesunkener Inzidenz noch nicht stabil genug ist, um auf die Testpflicht zu verzichten. Die Testpflicht wird analog zur Testpflicht in den Schulen weitergeführt. Sofern sie aufgrund der Entwicklung des Pandemiegeschehens nicht mehr erforderlich ist, kann diese Allgemeinverfügung auch jederzeit vor Ablauf der Befristung aufgehoben werden. Sofern die Testpflicht weiterhin erforderlich ist, kann die Frist erneut verlängert werden.

Die Maßgabe Ziff. 1 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der CoronaVO.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 09.06.2021
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister